

bus, also wäre meiner unborgreiflichen Meinung nach nunmehr ganz unbedenklich zu sprechen, daß revisio wohl gebeten, die erlegten Strafgelder wiederzugeben, und die am 26. Sept. 1759 dahier eröfnete Urthel zu reformiren, also, und dergestalt, daß restitutio in integrum wohl gebeten, die desfallsigen Strafgelder ebenmäßig widerzugeben, so dann die Revidentinn mediante restitutione in integrum bey der strittigen halben Länderey in possessorio salvo petitorio zu handhaben, und die desfalls aufgegangenen Kosten gegen einander aufzuheben und zu vergleichen seyn.

 XI.

 Von Erbung der Mönchen und Klosterjungfrauen.

S. I.

Die verwittibte Frau von S. hat am 4ten August 1749 eine Codicillar-Berordnung errichtet, deren zweyter Ablass also lautet: „Fürs andere le-
 „gare und vermache ich meinen beiden geistlichen
 „Bräulein Schwestern benenatlich Maria Amalia
 R 5 „Anto.

„Antonetta von C. professa des adelichen Klosters
 „zu S. Ordinis Praemonstratensis, und Maria
 „Catharina von C. professa Canonissae regul-
 „lariß des adelichen Klosters ad sanctum sepul-
 „chrum zu Göllich alle von mir hinterlassenden gereid-
 „Güter, wie solche immer Namen haben, und zusol-
 „der Göllich- und Bergischen Landesordnung unter
 „die Gerechtigkeit gehören mögen, also, und derg-
 „stalt, daß solche gereidte Güter von einer vorab-
 „sterbenden geistlichen Schwester auf die andere im
 „Leben übrig bleibende geistliche Schwester vorfallen,
 „und dasjenige, was die lebende geistliche Schwe-
 „ster von solchen Gereiden in Zeit ihres Absterbens
 „übrig lassen wird, ein solches dem Kloster, worin
 „nen die lebende ihre Profession gethan, ad
 „pios usus zukommen, und verbleiben solle.

§. 2.

Nachdem die Testiererin im Jahre 1750
 verstorben, und durch den Tod der Klosterfrau zu
 S. die ganze Mobilar-Erbchaft der lebenden
 geistlichen Schwester zu G. angefallen; so hat der
 Freiherr von P. als nächster Auerwandter am 17ten
 April 1759 wider das Kloster zum Heiligen Grabe
 Klage angehoben, und die errichtete Codicillarver-
 ordnung daher angefertigt, daß vermöge der hiesigen
 Landesordnung die Mönchen, Klosterjungfrauen,
 und andere begebenen Personen nicht fähig wären,
 in Seit- und Beyfällen zu erben, es mögen die
 Seit- und Beyfälle in Erbgütern, oder auch nur in
 Gereiden bestehen.

S. 3. Dieses fand bey hiesigem Hofrath in so weit Beyfall; daß am 2ten Sept. 1760 Commission ertheilet wurde, in sicherer hierzu bestimmenden Tagesarth von den Klosterfrauen zum heiligen Grabe ein statum specificum der strittigen Hinterlassenschaft in Betref des von der Gräfinn von H. in favorem dieser super mobilibus errichteten Testaments mediante juramento manifestationis vorbringen zu lassen.

S. 4.

Als die Beklagtinnen dessen Erklärung begehrten, solche aber nicht erhalten konnten, und derowegen dahier Revision nachsuchten; so wurde am 8ten May 1762 zu Recht erkannt, daß revisio wohl gebeten, das depositum wiederzugeben, und die im Hofrätlichen Bescheide vom 15. Nov. 1760 vorbegegengene Eleuteration des am 2ten Sept. vorhin erdsneten Bescheides nunmehr dahin zu ertheilen sey, daß von Impetrantinnen der status specificus von der strittigen Nachlassenschaft der Ursachen sub juramento manifestationis aufzulegen, um aus solchem zu entnehmen, ob unter gemeldter Nachlassenschaft keine immobilia, oder aber immobilificata enthalten seyn.

S. 5.

Von dieser am 11. selbigen Monats insinuirten Urtheil hat der Freyherr von P. am 15. zwar appella

lirt, nachgehends aber am 8ten Julius dahier Revision gebeten, selbige auch am 20. Sept. erhalten, und in dessen Gefolg die Strafgelber am 20. Oct. erlegt. Michin ist an der Wichtigkeit der Nothstrafen um so weniger zu zweifeln; als alldasjenige, so die Impetratinnen dormalen darwider einwenden, bey Erkennung der Revision bereits vorgekommen, folgsam für unerheblich gehalten, und eben darum auch die von den nunmehrigen Impetratinnen wider die erkannte Revision; ferner nachgesuchte Revision am 3ten Jenner laufenden Jahrs abgeschlagen worden.

§. 6.

Bev der Hauptsache kommt demnach die Rechtsfrage vor, ob in hiesigen Landen den Mönchen, Klosterfrauen und begebenen Personen eine Mobilar-Erbschaft durch ein Testament oder Codicill könne zugewendet werden. Dieselbe rühret nicht aus den gemeinen Rechten, als vermöge welcher die Geistlichen und Mönchen zu erben fähig

L. 56. Cod. de Episcop. & Cler.

sondern aus hiesiger Landtsordnung her, worinnen

CAP. 93. §. was auch den Geistlichen 2c.

versehen: „So aber einigen Mönchen, Klosterjungfrauen oder andern begebenen Personen ein „Seit- oder Beyfall anerfallen würde, soll derselbe „bey des verstorbenen Rechtsgesippten weltlichen „Standes verbleiben; jedoch der begebenen Person „aus

aus der Abnutzung solchen Bey- oder Seitfalls
ziemliche und billige Erstattung geschehen.

S. 7.

Man sollte zwar glauben, daß dieses an und
für sich selbst klar genug sey. Nichts desto weniger
aber ist schon in den uralten Zeiten die Frage auf-
geworfen worden, ob vorangezogenes Kapitel von
den unbeweglichen Gütern allein, oder aber zugleich
von den beweglichen zu verstehen sey. Solches be-
zeuget die im Jahre 1574 in Sachen Billich wider
Jugenthorn und Oberkloster bey dem damaligen
Hofgerichte ergangene Urtheil, welche dahin ausge-
fallen, daß das Oberkloster nomine sui monachi
alii, de cuius hereditate quaeritur, in die ge-
reiden Güter zum Eigenthume, und in die Erbgü-
ter zur Nutznehmung einzusetzen sey. Solches be-
währet ebensfalls der von hiesigen Rätthen am 28.
Junius 1557 in Sachen Katterbach wider Katter-
bach abgefassete Rechtspruch, Kraft wessen sowol
von den beweglichen als unbeweglichen Gütern der
im Proceß mitgestandenen begebenen Person eine
ziemliche und billige Erstattung aus der Abnutzung
zugeleget worden. Und beide jetzt angeführten Ur-
theil bestätigen zur Genüge, daß die Frage in den
vorherigen Zeiten nicht einerley, sondern verschie-
dentlich sey beantwortet worden.

S. 8.

In diesem Jahrhundert ist die nemliche Frage in
Sachen beider Aebten zu R. und S. wider Erbgenan-
men

men abermals vorgekommen. Der damalige Referent führte zwar die verschiedenen Meinungen der Alten, wie auch beiderseitige Gründe an, und fügte sich der ersten, daß nemlich das obangezogene Kapitel der Landsordnung nur allein von den unbeweglichen Gütern zu verstehen sey. Dagegen aber wurde nicht nur bey hiesigem Hofrath am 7ten Nov. 1747 der Schluß dahin abgefasset, daß den klagenden Prälaten der vierte Theil aus den Abnutzungen *tam pro praeterito, quam futuro ad dies vitae* statt der in *ordinatione* ihnen zugelegten billigen Erstattung zu verreichen, und solcher vierte Theil aus dar in hiesigen Gülich- und Bergischen Landen gelegenen mo- und immobilar Verlassenschaft abzuführen; sondern auch nach eingefendeten Acten von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht am 25. Sept. 1748 dem Hofrath *rescribiret*, daß selbiger dem unterm 7ten Nov. vorigen Jahres abgefassen *concluso* gemäß, und zwar in hauptsächlichem Betrachte, daß die Klostergeistlichen vor dem *edicto* Jahres 1737 ihre Ordensprofession abgelegt, verfahren, solches auch *respetu* der sich weiters ergeben mögenden gleichen Fällen *pro norma* halten; dafern aber nach dato jesterwehnten *edicti* profestirte Geistliche mit dem Ansprüche auf Erbschaftsfälle antreten würden, dieselben lediglich abweisen solle. Hiedurch ist nun das Gesetz von dem Landsherrn selbstn *sattsam* erkläret, und noch anbey dahin erweitert worden, daß diejenigen Klostergeistlichen, welche nach dem *edicto* vom 30. August 1737 ihre Profession erst abgelegt, keine Ansprüche auf Erb.

Erbschaftsfälle machen, noch haben sollen. Mits
hin muß auch dahier eintreffen, was

JUSTINIANUS in L. ult. Cod.
de L. L.

melbet: Cum & hoc in veteribus legibus inve-
nimus dubitatum, si imperialis sensus legem
interpretatus est, an oporteat hujusmodi re-
giam interpretationem obtinere: eorum qui-
dem vanam subtilitatem tam risimus, quam
corrigenam esse censuimus. Definimus au-
tem omnem imperatorum legum interpretatio-
nem, five in precibus, five in judiciis, five
alio quocunque modo factam, ratam & in-
dubitatum haberi.

§. 9.

Demnach geziemet es sich zwar nicht, zu un-
tersuchen, ob die landesherrliche Erklärung des
Gesetzes der wahren Auslegungskunst gemäß sey.
Gleichwol verhoffe ich keines Frevlers beschuldiger zu
werden, wann ich zu gründlicher Entscheidung der
untergebenen Sache solches zu erweisen übernehme.
Durch das Wort: Seit, oder Beyfall werden
in hiesiger Landordnung nicht die unbeweglichen
Güter, sondern ordentlicher Weise, und durchge-
hends die Seiten- oder Collateralerbung und Erb-
schaft verstanden und angedeutet. Also heißet
es in

CAP. 74. in princip.

„Wäre es auch Sach, daß jemand nach gebrochenem
„Beth

„Beth im Wittibstand säße, und demselben einiger
 „Seit oder Beyfall anerfallen würde, mag er sol-
 „chen Beyfall seines Gefallens in die zweyte Ehe
 „bringen.“ Also heißet es in

CAP. 93 §. In andern aber 2c.

„In andern aber Stamm- und Seeshäusern, so
 „durch Seit und Beyfall, oder sonst anersterben
 „würden, soll durch die sämtlichen Gebrüder und
 „Schwestern, wann derhalb ein Verzeichniß ge-
 „schehen, Gleichheit in Erbtheilung und Scheidung
 „gehalten, und darinn keiner dem andern vorge-
 „setzet werden.“ Also heißet es endlich in

CAP. 94 §. Dergleichen soll 1c.

„Dergleichen soll Ihnen (den Töchtern) auch diese
 „Succession und Erbung der Seit- und Beyfälle
 „(es wäre dann sonderlich darauf verziehen worden)
 „in allwegen vorbehalten seyn.“ Ist nun un-
 „sprechlich, daß das Wort: Seit- oder Beyfall
 „eine Seiten-Erbchaft bedeute und anzeige; so sol-
 „get auch von selbst, daß unter diesem Wort sowol
 „die un- als beweglichen Güter, oder besser zu sagen,
 „des Verstorbenen ganzes Vermögen begriffen werde.
 „Hereditas enim nihil aliud est, quam successio
 „in universum jus, quod defunctus habuerit.

L. 62. 7. de R. J.

Et quasi domina tenet omnia bona defuncti
 eaque complectitur.

AVERANIUS *Interp. Jur. Libr. II.*

Cap. 22. num. 17.

Hiera

Hieraus ergibt sich dann weiter, daß, gleichwie die Mönchen, Klosterfrauen und andere begebenen Personen von den Sekt- oder Beyfällen überhaupt ausgeschlossen werden; also solches auch von allen Theilen der Erbschaft zu verstehen sey; zumal eines Theils bekannten Rechts ist, quod genus singulas species comprehendat, & qui generaliter loquitur, singula nominare videatur, perinde ac si ea expressisset.

AVERANIUS *Interp. Jur. Libr. IV.*
Cap. 1. num. 19.

Andern Theils ist auch keine Nothwendigkeit anzutreffen, welche zwischen den un- und beweglichen Gütern dahier einen Unterschied zu machen erheische. Vielmehr da die hiesige Landordnung den weltlichen Anverwandten eine Gunst und Wohlthat erzielen wollen, so ist eher zu vermuthen, daß es im Ganzen als nur zum Theile geschehen sey; in mehrerm Betracht, daß die ersten Rechtsregeln belehren, quod hereditas jus incorporale, & ideo individua sit, sicut ususfructus.

S. 2. *Instit. de reb. corp. & incorp.*

Diesem kommt anoch hinzu, daß nach den deutschen Rechten die Mönchen zu erben unfähig seyn. Der Pfaff (sagt der

Sachsenspiegel *Lib. I. Art. 25.*)

theile mit seinen Brüdern, und nicht der Mönich. Mönicher man aber ein Kind binnen seinen Jahren, das mag wol wieder
aus

aus dem Kloster ziehen binnen einem Jahr, und behält Lehnrecht und Landrecht. Bei giebt sich aber ein Mann zum Mönchen Leben, der zu seinen Jahren kommen ist, er hat sich vom Landrecht und Lehnrecht gelezet. Dahero auch die hiesige Landsordnung, falls sie dunkel und zweifelhaft wäre, so auszulegen, daß sie nicht nur mit den gemeinen deutschen Rechten übereinkomme, sondern auch dasjenige vollkommen erreiche, was zu Beförderung des weltlichen Standes, und (wie das

Edictum de 30. Aug. 1737.

erwehnet) des gemeinen Wesens abzielet.

§. 10.

Ohne ist zwar nicht, daß nach Vorschrift der hiesigen Landsordnung den begebenen Personen aus der Abnuzung eines solchen Seit- oder Beyfalls ziemliche und billige Erstattung geschehen solle. Wie aber daraus bündig gefolgert werden wolle, daß die Landsordnung die Mönchen und begebenen Personen nur von der unbeweglichen Erbschaft ausschliesse, kann ich meines wenigen Orts nicht begreifen. Ich weiß wohl, daß von beweglichen Gütern ordentlicher Weise keine Abnuzung komme. Hingegen ist mir auch nicht unbekannt, quod constitutur ususfructus non tantum in fundo, & aedibus, verum etiam in servis, jumentis & caeteris rebus.

§. 2. *Instit. de Usufruct.*

ut & in nominibus.

L. 3. π. *de Usufruct. ear. rer.*

Darnach kann und muß auch die hiesige Landtsordnung um so mehr verstanden und ausgeleget werden, als dieselbe unter die Gereiden nicht nur Hausgeräth, Silbergeschirr, gereides Geld und ausstehende Forderungen oder Kapitalien, sondern auch Lösrenten und Pfandschaft, oder die dem Glaubiger zum Unterpfande oder in Verfaß gegebene Erbschaft oder unbeweglichen Güter zählet.

CAP. 95. §. So viel nun 2c. &
CAP. 103.

Anbey begreift eine Erbschaft alles dasjenige in sich, was in der Erbschaft ist und darzu gehöret. *Nomen hereditatis rerum universitatem demonstrat.*

AVERANIUS *Interpr. jur. Libr. V.*
Cap. 1. num. 4.

Etenim hereditas, quâ universitas, constat diversis sive corporibus, sive juribus. l. 18. §. *fin. d. hered. petit. l. 62. de R. J. ut pote rebus hereditariis corporalibus t. d. reb. corpor. & incorpor. sive alienis, l. 19. eod. sive defuncti propriis, quæ in ejus dominio, aut jure in re fuere. l. 37. de acqu. heredit. aut in credito, seu nominibus. cad. l. aliquando in solo jure.*

MULLER *ad Struv. Exerc. X. Libr. V.*
Tit. 3. §. 44. lit. F.

Idcirco etiam hoc iudicium universale dicitur in L. 1. *infr. De rei vindic.* quia universam hereditatem complectitur: quo nomine non tantum corpora significantur, sed etiam jura, cum hereditas sit nomen juris, & sine ullo etiam corpore intellectum juris habeat.

FABER in *Rational. ad L. 18. §. 2. 7. de Hered. Petit.*

Wann nun die Landsordnung vorschreibt, daß den begebenen Personen aus der Abnußung der Seit- oder Beyfälle eine ziemliche und billige Erstattung geschehen solle; so ist leicht zu erachten, daß dieses nicht nur von der von den unbeweglichen Gütern herkommenden, sondern von aller Abnußung überhaupt und insgemein zu verstehen sey; zumal die Landsordnung nicht von der Abnußung der unbeweglichen Güter, sondern von der Abnußung der Seit- oder Beyfälle, welche obangeführten Rechtsgründen nach alle erbchaftlichen Sachen und Güter, wie sie nur immer Namen haben, in sich enthalten und begreifen, redet, und folglich auch von der Abnußung überhaupt nothwendiger Weise muß genommen werden.

§. II.

Diesem ist auch nicht entgegen, wann in der Landesordnung

cit. CAP. 93. da aber einige 2c. weiters verordnet wird. „Da aber einige begebene Person nach beschehener Profess ihren Erben und „Closter

„Closter verlassen würde, soll der, oder dieselbe
 „(wie oberklärt) zu ihren elterlichen oder anerfallenen
 „Erbgütern nicht zugelassen werden.“ Obgleich
 die Landsordnung einen solchen Abtrünnigen nur von
 den elterlichen und anerfallenen Erbgütern aus-
 schließt; so folget deshalb jedoch nicht, daß die-
 selbe durch das Wort: Seit oder Beyfall eben-
 falls nur Erbgüter oder unbewegliche Güter verstehe.
 Derjenige, welcher nach abgelegter Profession seinen
 Erben verläßt, ist zwar nach den geistlichen Rechten
 ein Abtrünniger oder Apostat. *Hic enim pressius
 sumitur apostata pro eo, qui temerarie recedit
 a statu fidei, vel obedientiae, vel religionis,
 quam semel professus est.*

VALLENSIS *ad X. Libr. V. Tit. 9.
 num. 4.*

Seu a religione dicitur apostata, qui religionem
 aliquam professus, non tantum suum mona-
 sterium, sed etiam omnia alia deserit, & in
 mundo tanquam saecularis Clericus, vel Lai-
 cus versatur cum animo nunquam ad religio-
 nem redeundi.

ENGEL *ad X. Libr. V. Tit. 9. num. 4.*

nicht aber nach den weltlichen Befehlen, und darum
 auch (wie

LAUTERBACH *in Colleg. Part. II. Libr.
 28. Tit. 2. §. 8.*

befehret) zu erben nicht unfähig. Fügt nun aber
 die hiesige Landsordnung sich in so weit mit den
 geistl.

geistlichen Rechten, und machet diejenigen, welche nach abgelegter Profession ihren Orden und Kloster verlassen, zu den elterlichen und anerfallenen Gütern unfähig; wie mag daraus wohl gefolgert werden, daß die Landsordnung ebenfalls nur von unbeweglichen und Erbgütern rede, wann dieselbe die Mäntchen und andere begebenen Personen von den Seit- oder Veyfällen ausschließt? Beide Fälle sind ja Himmel weit von einander unterschieden, mithin von dem einen auf den andern gar nicht zu schließen. Wäre in der Landsordnung noch enthalten, daß derjenige, welcher seinen Orden verläßt, von dem vor der Verlassung des Ordens und Klosters anerfallenen elterlichen und sonstigen Erbgütern zwar ausgeschlossen, dahingegen zu seinem Antheile der beweglichen Güter den Rücktritt zu nehmen befugt seyn sollte; so ließe sich noch etwas folgern. Dermalen aber ist die Folge eben so unschicklich, als wann man schließen wollte, daß, gleichwie vermöge der Lands-

CAP. 98. §. Den geistlichen Kindern, ben geistlichen Stiftern, Klöstern und derer Personen die Bernäherung nicht zugelassen werden solle; also auch ein jeder Weltgeistlicher ins besondere des Bernäherungsrechts sich nicht bedienen könne.

§. 12.

Wann nun ganz unverweinslich, daß die Mäntchen, Klosterjungfrauen und andere begebenen Personen zu einem mobilar Seit- oder Veyfalle durch die Erbsfolge nicht gelangen können; so folget diesem auch

auch der fernere Schluß auf dem Fuße nach, daß die mobilisr Seit- oder Beyfälle den Mönchen und hegebenen Personen durch Testamente oder dergleichen letzten Willensverordnungen ebenfalls nicht mögen zugewendet werden. Zu dessen Bestätigung habe ich ein mehreres nicht anzuführen, als was von dem nemlichen Falle

FABER in *Cod. Libr. 1. Tit. 2. Def. 44.*

schreibt: Quod edicto Divi Emanuelis Philiberti optimi Principis nostri de Monachis ab omni successione excludendis favorabiliter constitutum est, ut salvae iis sint successiones testamentariae, dubitatum est, an ad praeteritas tantum dispositiones pertineat, an etiam ad futuras? neque enim verba edicti satis aperta sunt. Digna autem res visa est, de qua Princeps consuleretur, ne qua dubitandi causa in posterum superesset. Cum vero quaereretur, in quam partem edictum fieri oporteret, senatus noster magis probabat, ut non minus ex testamento, quam sub intestato succedere Monachi prohiberentur. Eadem enim utroque casu publicae utilitatis ratio urget, nimirum ne subditorum, praesertim nobilium bona ad monasterium devoluta in id redigantur, ut nullum Principi commodum praestare possint. Neve familiarum dignitas, quae ex patrimonii quoque amplitudine aestimatur, & quae Principi praecipuae curae esse debet, ea ratione diminuatur. Idque consequens videri poterat ei, quod illo ipso edicto distri-

districte prohibitum est, ne qui monasterium ingreditur, plus, quam tertiam bonorum suorum partem, & quidem mobilium, monasterio donare possit. Nam si non putavit Princeps permittendum ingredienti monasterium, ut bona sua omnia det monasterio, ne in ultima quidem voluntate (ultima enim voluntas illa est, quam ingressurus monasterium in ipso ingressu explicat) multo minus aliis permitti debet, ut sive inter vivos, sive in ultima voluntate dantes monacho dent monasterio. Eadem namque, imo major ratio hoc casu subest. Alle diese Beweggründe und Ursachen treffen auch dahier ganz vollkommen ein.

§. 13.

Erstens ist nemlich in dem

Edicto de 30 Aug. 1737. §. zum andern 2c.

verordnet: „daß das Einbringen und völlige Abma-
 „chung derjenigen Personen, so weibs- als männlichen
 „Geschlechts, welche sowol in Zukunft in Clöster
 „und sonstig religiosen Stand, wie derselbe genannt
 „werden möge, eintreten, als auch in gleichen der-
 „jenigen, so wirklich in solchen Orden und Reli-
 „gion eingetreten, und bey Publication dieser Ver-
 „ordnung noch nicht zur wirklichen Profession gelang-
 „get, sich auf mehr nicht, als höchstens und zwar
 „nur bey den Reichern und groß bemittelten auf tau-
 „send Gulden Rheinischen Geld, oder dessen Werth
 „in mobilibus, sodann für die Kleidungs- andere
 „Kosten

„Kösten, Ausstattung, Einkleidungs- und Profes-
 „sionstractament und was dergleichen mehr hierun-
 „ter sonst möge erdacht werden, höchstens auf 500
 „Gulden erstrecken, noch desfalls ein mehreres von
 „den ingressis ordinem seu religionem entweder
 „selbst oder deren Eltern, Vormundschasten, oder
 „wem sonst, und zwar bey Strafe der Confisca-
 „tion des ganzen eingebrachten quanti erfordert,
 „bedungen oder auf einige Weise genommen, noch
 „auch von den ingressis ein weiteres sive per te-
 „stamentum, sive per donationem, vel alium
 „actum inter vivos, aut quocunque alio titulo,
 „seu practextu dahin verschaffet, forthin so wenig
 „directe, vel indirecte zugewendet, oder sonst
 „ab intestato möge, könne oder solle hinterlassen
 „werden, also, und dergestalt, daß, sofern solcher
 „ingressus, oder ingressa (denen wir jedoch im übei-
 „gen liberam testandi facultatem zu benehmen
 „nicht gemeint) diesem entgegen ein anderes per
 „testamentum, aut alio quocunque modo ver-
 „ordnen, oder gar in fraudem dieser unserer
 „Landsfürstlichen Constitution ihr Vermögen ab in-
 „testato dahin ohne einige Disposition- und also mit
 „Supprimir- und Unterlassung derselben zu dem
 „geistlichen Ort kommen lassen wolten, solches pro
 „non scripto & irritio; sondern der casus pro re-
 „gulato & proviso, nach obiger Maassgabe geach-
 „tet, solgsam dasjenige, so vorgemeldet quantum
 „deren 1500 Fl. übersteiget, nach erfolgter Pro-
 „fession deren haeredibus proximioribus ab in-
 „testato verabsolget und zugerheilet werden, im Fall
 „aber

„aber keine heredes ab intestato vorhanden wären, die sämtliche übrige Verlassenschaft alsdann unserm „aerario heimfallen sollen.“ Darf nach dieser Vorschrift derjenige, welcher in ein Kloster eintritt, mehr nicht dann 1500 Gulden oder deren Werth einbringen; so ist auch den Auerwandten nicht zugelassen, einem solchen Mönchen, oder begebenen Person eine mobiliar Erbschaft durch Testamenten oder sonst zuwenden; anerwogen ansonst einer Theils von den Mönchen und andern begebenen Personen dem Kloster ein mehreres verschaffet und mittelbarer Weise könnte zugewendet werden. Andern Theils auch keine genugsame Vorsehung geschehen wäre, cum extra casum successionis, sive ex testamento, sive ab intestato ad causam Religiosorum, vel Religiosarum non tam pronus sit hominum animus, nec tam lubrica eorum facilitas bona in Monasteria transferendi, nisi ipsi prius suas personas dedicando sua secum dedicent, aut parentes, vel consanguinei Monasteriis charissimaliberorum sanguinis pignora habeant ascripta, quorum intuitu facillime moventur homines ad relinquendam ipsis expresse testamento, vel tacite ab intestato *d. L. conficiuntur, § d. Glossa in L. Lucius § 5 in verbo liberos.* hereditatem.

MEAN Part. IV. Observ. 526. num. 13.

§. 14.

Zum andern sagt die Landsordnung: „So aber einigem Mönchen, Klosterjungfrauen oder andern
„begebenen

„Begebenen Personen ein Seit. oder Beyfall aner-
 „fallen würde.“ Sie redet also von dem Anfälle
 überhaupt und ohne einigen Unterschied. Nun aber
 ist das Wort: *anerfallen* nicht nur nach der lateini-
 schen, sondern auch der deutschen Sprache von der
 durch Testamenten und andere letzte Willensverord-
 nungen sowol als auch durch die Erbfolge anerfallens
 den Erbschaft zu verstehen. So viel die lateinische
 Sprache anlanget, so bewähret unter andern

CALVINUS in *Lexic. Jurid. voc.*
obvenire.

obvenire, id est, obtingere, deferrri. Et ita
 obvenire dicitur hereditas, quae lege, vel jure
 legitimo ab intestato, vel testamento defertur,
 hoc est, quod vulgo dicimus, per succes-
 sionem. Ulpia. Excipiuntur autem arma, quae
 quis commercii causa habuerit, hereditateve
 ei obvenierint. Und nach der deutschen Sprache
 schreibt

BERGER in *Oeconomi. Jur. Libr. II.*
Tit. 4. §. 1.

Tertia species juris in re est *ius hereditarium*, das
 Erbgangsrecht, *cujus I. Causa efficiens*, ubi di-
 stinguendum est *Delatio hereditatis*, der Anfall,
 ejusdemque *Acquisitio*, der Antritt, quarum
 altera tituli, altera modi loco est, *L. 151. de*
verb. sign. I. Delatio. Defertur autem hereditas
 modo vel ordinario, vel extraordinario. Modo
ordinario, vel ultima voluntate, vel lege:
 utrimque secundum jus vel civile, vel Prae-
 torium.

torium. Michin ist auch die Landsordnung von einer Gattung des Anfalls sowol als der andern zu verstehen. Etenim si de justa hereditate qualiscunque dispositio mentionem faciat, de ea intelligemus, quae ab intestato defertur. Si vero de legitima dictum sit, utramque coniecturi ex vi verborum constat.

ALCIATUS *ad L. 130. π. de V. S.*

Zumal die Ausschließung der begebenen Personen den weltlichen Anverwandten sowol zum Vortheil als auch dem gemeinen Wesen und Staat selbst zum Besten gereicht. Non enim potest non evenire reipublicae, ejusque concivibus damnosum, si bona ad Clericos sine spe ad commercia revertendi transeant, inde onera & functiones publicae, aut publico decedant, vel singulis auferant, civium numerus imminuatur, Jurisdictio magistratui, possessiones civibus subripiantur.

MEVIUS *ad jus Lub. Libr. I. Tit. II.*

Art. 6. num. 11.

Imo & plane experimenta docuerunt, non optimae tuendae religionis rationem in opibus collocari, cum constet, nihil aequae pietati nocuisse, ac nimias & sine judicio congestas opes, in quibus magna luxu materia sit magna dissolutionis.

ARGENTREUS *in Consuet. Britonum*

Art. 510. Gloss. 1. num. 1.

Eben darum kanu man auch dahier mit

SURDO *Consil. 81. num. 10.*

um

um so mehr schließen: Statutum generaliter intelligendum esse, sive ex testamento, sive ab intestato; als die Landsordnung von wegen der gemeinen Wohlfahrt mehr auszudehnen als einzuschränken ist.

§. 15.

Bey solchen Umständen wird auch ganz vergeblich eingewendet, daß die Landsordnung in dem angezogenen

CAP. 93.

von der Erbfolge ohne Testament handle und die Materie von dem Erbrechte aus Testamenten und letzten Willensverordnungen mit dem

CAP. 69.

völlig beschließe. Obwohl diesem also; so mag jedoch dennoch mit Grund nicht behauptet werden, daß alles dasjenige, so in dem

CAP. 93.

enthalten, nur von der Erbfolge ohne Testament zu verstehen sey. Besaget die Landsordnung

CAP. 74 *in princ.*

daß derjenige, welchem nach gebrochenen Ehebethe im Wittibstande ein Seit- oder Beyfall anerkommet, solchen Beyfalls seines Gefallens in die zweyte Ehe bringen möge. Enthält dieselbe

CAP. 93. §. in andern aber 2c.

daß sämtliche Brüder und Schwestern jene Stamm- und Seßhäuser, die durch Seit- und Beyfälle oder
sonsten

sonsten anersterben, gleich erben, und darinn keiner dem andern solle vorgesezet werden. Und bestimmet dieselbe

CAP. 94. §. dergleichen soll ic.

daß den verlebenden Töchtern die Erbung der Seit- und Beyfälle, wann darauf sonderlich nicht verziehen worden, in allen Wegen vorbehalten seyn solle; so handelt sie ebenfalls nicht von Testamenten und lezten Willensverordnungen; sondern von der Erbfolgung mancherley Kinder, von Erbtheilungen und Hyrathsverschreibungen. Nichts desto weniger aber wird jemand sich schwerlich beygehen lassen, die angezogenen Stellen nur von den durch die Erbfolgung und ohne Testament anerfallenden Seit- und Beyfällen zu verstehen, und die durch lezten Willensverordnungen anerfallenden Beyfällen davon auszunehmen. Die Landordnung handelt nemlich die Materien, wo deren eigentliche Sitz ist, und es sich am besten füget, ab, und daher entstehet es, und ist nicht selten, daß in dem Capitel, wo die Materie völlig abgehandelt wird, etwas vorkomme, welches eigentlich und seiner Art nach in ein anderes Capitel gehört hätte. Hieraus erhellet dann zur Genüge, wie unbündig es sey, wann geschlossen werden will, daß, gleichwie das

CAP. 93.

von der Erbfolge ohne Testament handelt, also alle und jede Stellen auch nur von der Erbfolge ohne Testament müssen verstanden werden.

§. 16.

Ferner bestehet die Bewegursache, warum die Mönchen, Klosterjungfrauen und andere begebenen Personen von den Seit- und Verfällen ausgeschlossen werden, darinnen, daß (wie das

Edictum de 30 Aug. 1737.

vermeldet) eines Theils die Anverwandten und weltlicher Stand aufkomme, sodann andern Theils keine ansehnliche Güter, große Erbschaften, Baarschaften und Geldsummen zum Verfall der Weltlichen und Geschlechter, zum Nachtheile des gemeinen Wesens, und zu allerseitigen, auch des geistlichen Standes selbst eigener Empfindung in die Klöster gelangen und gerathen mögen. Diese findet nun aber bey den Testamenten eben sowol als bey den Erbungen ohne Testament statt; unmaßsen die Erbschaften, wann sie den Mönchen und Klosterjungfrauen durch letzte Willensverordnungen zugewendet werden können, den weltlichen Anverwandten eben wohl entgehen, und zu Schwächung des gemeinen Wesens in jene Hände kommen, welche nichts heraus zu geben pflegen. Ja da nach Anmerkung des obbelobten

MEAN Part. III. Obs. 332. num. 4.

diejenigen, welche einen nahen Anverwandten in einem Kloster haben, nach dem natürlichen Triebe diesem lieber dann einem weitern Anverwandten ihre Erbschaft hinterlassen, mithin besonders nach dem bey den letzten Willensverordnungen obnehin zu herrschen pflegenden Stiftungsgeiste zum Vortheile
des

des ansonst zur Erbschaft nicht gelangenden näheren Anverwandten ihr Testament oder sonstige letzte Willensverordnung durchgehends errichten werden; so sind noch weit stärkere Bewegursachen obhanden, die begebenen Personen von der testamentarischen Erbschaft auszuschließen. Dahero auch die Landsordnung von den letzten Willensverordnungen zu verstehen, ob selbige gleich in diesem Stücke den gemeinen Rechten widerstrebet. Licet enim statutum sit correctorium juris communis, tamen ex identitate rationis extenditur.

SURDUS *Decis.* 139. *num.* 8.

§. 17.

Hieraus ergiebt sich dann von selbst, warum dahier nicht statt finden möge, was von einem nicht unähnlichen Falle die Rechtsgelehrten melden, quod statutum excludens filiam a successione paterna; intelligatur, solum excludatur ab intestato, non autem ex testamento.

SURDUS *cit. Consil.* 81. *num.* 7.

Atque hinc filiae, etsi consuetudine, vel statuto familiae exclusae, ad successionem in bona aliunde pleno jure acquisita testamento a possessoribus, veluti patre, vel fratre vocantur.

CRAMER *opusc.* Tom. 1. *opusc.* VII.
Cap. 1. §. 22.

Ich will dormalen nicht untersuchen, ob dieses (wie
MER-

MERLINUS *de Legit. decis. 32. num. 3.*

Et decis. 56. num. 8.

anzudeuten scheint) zu verstehen, quando statutum loquitur de successione ab intestato. Vielweniger will ich nachforschen, wie solches mit demjenigen übereinstimme, was

ZOESIUS *ad Digest. Libr. 29. Tit. 2. num. 54.*

schreibt: Simpliciter renunciatus successioni; utraque privatus dicendus per l. 3. *Cod. de Codicil.* ubi ex testamento amittens dicitur utraque privatus. *Glossa in l. 1. §. sed videndum inf. de Success. edito;* indefinita enim oratio aequipollet universali; und welchem vorbelobter Kammergerichtsbesitzer

von CRAMER *cit. Tom. I. Opusc. III. Cap. 2. §. 90.*

dahin beypflichtet: Cum omni hereditati renunciaverit; testamentariae quoque renunciavit; consequenter si ipsi defertur; ad eandem non admittitur. Sondern ich lasse mir genug seyn, daß die Landsordnung von den Seit- und Beyfällen, die den Mönchen und Klosterjungfrauen anerkennen, überhaupt und ohne einigen Unterschied rede, daß die nemlichen, und noch stärkere Bewegursachen, welche die Mönchen und Klosterjungfrauen von der Erbfolge ohne Testament auszuschließen veranlassen, bey den Testamenten ebenfalls statt finden, und daß die Landsordnung in diesem Stücke dem weltlichen Stande und gemeinen Wesen zum

M

merklich

merklichen Vortheile gereiche. Wannhero nicht zu ermessen, noch zu ergründen, warum man dahier zwischen Erbung und Erbung einen Unterschied machen, die Landsordnung auf eine Gattung der Erbung einschränken, und die andere Gattung davon ausnehmen solle, wo es doch sonst heißt: quod statutum generaliter loquens generaliter etiam intelligi debeat.

FABER *ad Cod. Libr. I. Tit. 3. Def. 2.*
Et quod statuta etiam correctoria recipient extensionem, & ex majoritate rationis, & ex identitate rationis.

MERLINUS *de Legit. Libr. III. Tit. I.*
Quaest. 14. num. 12.

§. 18.

Vielleicht wird jemand sagen, daß die Landsordnung

CAP. 69. *in princ.*

einem jedweden die unbeschränkte Macht über die beweglichen Güter nach Belieben zu testiren verstatte, mirhin diese Macht auch nach Möglichkeit ausgebehet, dahingegen das derselbe widrige

CAP. 93. §. was auch den Geistlichen 2c.

müsse eingeschränket werden. Allein zu dessen völliger Abfertigung ist schon hinreichend, was in einem gleichen Falle

LEYSER *ad π. Vol. V. Spec. 351. med. 4.*

geschrieben: „daß den *statuentibus* niemalsen in den
 „Sinn gekommen, einem jeden Menschen das Te-
 „stiren unumschränkt zu verstaten, vielmehr das
 „Brauchheit offenbar in die Augen falle, hiernächst
 „die Regel, daß die *successio testamentaria* grö-
 „ßeren *favorem*, als die *successio legitima* habe,
 „bey den Teutschen nimmer angenommen, auch in
 „den Römischen Rechten selbst so fest, wie einige meyn-
 „nen, nicht gegründet sey.“ Zudem heißet es auch
 in den Römischen Rechten: *Uti quisque legassit*
rei suae, ita jus esto.

BALDUINUS *de Leg. XII. Tab. Cap. 26.*

Daraus folget aber nicht, daß man diejenigen zu Er-
 ben einseßn könne, welche durch ein besonderes Ge-
 seß zu erben unfähig erkläret worden: *Institui pos-*
sunt tam liberi homines, quam servi. Liberi
homines ita 1. si sint cives Romani, non de-
portati, & omnino non peregrini, cum qui-
bus constat non esse testamenti factionem. 2.
si non speciali aliqua lege, veluti Julia, Papia,
aut Voconia facti sint incapaces, cujusmodi
olim vel in solidum, vel pro parte erant orbi,
caelibes, faeminae.

BACHOVEN *ad Instit. Libr. II. Tit. 14.*
ad pr. n. 1.

§. 19.

Unter die Unfähigen werden von

ARGENTREO *in Consuet. Briton. Art.*
551. cas. quart. num. 1.

M 2

nach

nach den Gewohnheiten Frankreichs: Ne monachi, monialesve haereditates caperent, neve monasteria, sed ut haec ad proximos in gradu sequentes deferrentur, nulla ratione habita talium.

ARGENTREUS *Art. 510. Gloss. 1. num. 3.*

Die Mönchen und Klosterjungfrauen ebenfalls gezählt, und davon gemeldet: Hos negat crebrior sententia partem facere, cum nullam partem capiant, nec admitti sperentur. Ein nemliches bewähret

CHOPPINUS *de Morib. Paris. Libr. II. Tit. 9. num. 19.*

Iustos hereditatum dominos executi dispiciamus nunc, quinam lege exheredes scribantur. Monasticam imprimis religionem professi arcentur profana quavis hereditate. Und solches bestätigtet nebst vielen andern

RANCHINUS *in annot. ad Guid. Pap. Quaest. 295.*

mit folgenden: In illis locis filius autem exheredatus, & filius, qui ingressus est monasterium, non faciunt numerum liberorum, nec faciunt partem in legitima, cum sint incapaces, & per consequens non admittuntur ad partem. Diesem zu folge kann man auch wohl sagen und schließen, daß, gleichwie die Landsordnung die Mönchen, Klosterjungfrauen und andere

andere begebenen Personen von den Seit- und Beyfällen ausschließet, also die begebenen Personen in dessen Betracht unter diejenigen, qui sunt incapaces secundum quid

BACHOVEN *ad Treutl. Vol. II. Disp. II. thes. 2. lit. G.*

zu zählen, oder die Seit- und Beyfälle zu erben unfähig seyn; zumal die Landsordnung eben so wie die Gewohnheiten Frankreichs will und gebietet, daß die Seit- und Beyfälle bey des verstorbenen Nachgelassenen weltlichen Standes verbleiben sollen.

§. 20.

Laß demnach seyn, daß obangeführter

MEAN *cit. Obs. 332 & 526.*

nur von ohnbeweglichen Gütern melde. Laß

STOCKMANS *Decis. IV. num. 1.*

schreiben: aliquoties controversa, & subinde transaetione sopita, nunc decisa est quaestio: *An manus mortuae heredes institui possint, si nihil fiat contra edicta, quibus immobilium acquisitio iis vetita est: veluti si restantum mobiles in hereditate sint, vel iusserit testator mobilia omnia vendi, & in pecuniam redigi.* Laß ferner

CHRISTINAEUS *in Consuet. Feud. Vol. VI. Decis. 39. num. 16.*

ansühren: *Expresse voluisse videtur, ut post extinctum usumfructum morte mariti sui, ex suis*

fuis bonis erigerentur burſae, omni meliori, ac congruentiori modo, quo id fieri poſſet, & Lex patriae permitteret, hoc eſt, ut ſi bona ipſa habere ac retinere non poſſet in erigenda fundatione, illa ſaltem diſtraherentur, & eorundem pretium impenderetur in fundationem burſarum, quod nullo modo videtur adverſari edicto prohibitorio, ut ſaepius cenſuit ſuprema Curia Mechlinienſis, debent enim ultimae voluntates benigna interpretatione adjuvari, praefertim quae ſunt in favorem piae cauſae. So kann auch hinwiederum ein jeder leicht ermeſſen, daß dieſes alles auf gegenwärtige Sache ſich wenig ſchicke. Mehrerwehnter

MEAN *cit. Obſerv. 332. num. 5.*

ſagt ausdrücklich: Metuit ſolum Carolus V. Caefar, ne monaſteria Leodiensia ad cauſam Religioſorum, aut Religioſarum in bonis immobilibus ſuccedant. Mithin redet die Kayſerliche Verordnung nur von unbeweglichen Gütern. Da hingegen ſpricht die hieſige Landordnung nicht von unbeweglichen Gütern, ſondern von Erbiſchaften, oder anerfallenden Seit- und Beyfällen. Schließet nun nach der Kayſerlichen Verordnung in Betref der unbeweglichen Güter

MEAN *cit. Obſerv. 526. num. 3.*

wohl, quod prohibita monaſterii ſucceſſione ad cauſam Religioſorum, cenſeatur prohibita ſucceſſio ex teſtamento; ſo darf ich nach unſerer Landordnung ebenfalls behaupten, daß die Mönchen

hen und Klosterjungfrauen die sowol durch als obne Testament anerfallenden Seit. und Besfälle zu erben unfähig seyn. Daraus folget jedoch nicht, daß auch kein Fremder einen Mönchen, Klosterjungfrau, oder Kloster zum Erben einsehen, oder etwas vermachen könne. Vielmehr muß ich in Betref der beweglichen Güter das gerade Gegentheil um so mehr bekennen, als die Landsordnung

CAP. 93. §. Da aber einige 2c.

besaget: „wie imgleichen vermöge beider unser Fürstenthumen Gütlich und Berg Privilegien keine Erbgüter den Geistlichen sollen noch mögen erblich gegeben werden.“ Da nun von diesem Falle und Frage der obberührte Stockman einig und allein handelt; so folget von selbst, daß derselbe zu gegenwärtiger Sache weder warm noch kalt beytragen könne. Der Satz hingegen, welchen Christinaeus behauptet, ist nicht ganz zweifellos, sondern (wie sowol

ZOESIUS *ad Digest. Libr. 30. Cap. 2. num. 28.*

als auch

CHRISTINAEUS *Vol. I. Decif. 201. num. II.*

selbst anführet) annoch sehr bedenklich, ja meines Erachtens weit gegründeter, was

SANDE *Decif. Frif. Libr. IV. Tit. 4. Def. 4.*

schreibt: Sane si fateremur aestimationem deberi, in facili esset statutum illudere. Quid enim si quis fundum patrimoniale legarit extraneo?

si dicamus legitimos heredes solvere teneri aestimationem; privarentur beneficio statuti, quia paria sunt carere re, vel aestimatione ejus. Huc facit, quod traditur, si res legetur ei, qui istius rei non sit capax, vel ejus commercium non habet, adeo inutile esse legatum, ut nec aestimatio debeatur, *l. mortuo 49. §. Labco. 2. l. multum 34. ff. de Verb. Obl.* ut si jud. legetur mancipium, *l. unic. C. ne Christian. mancip.* Testator enim non praesumitur aliud voluisse, quam per legem licet.

§. 21.

Ob übrigens gleich die codicillarishe Verord-
nung enthält, daß dasjenige, was die testierende
geistliche Schwester von solchen Vererben in Zeit ih-
res Absterbens übrig lassen wird, dem Kloster, worin
nen die testierende ihre Profession gethan, ad pios
usus zukommen und verbleiben solle; so kann selbige
jedennoch nicht aufrecht gehalten werden. Eines
Theils wendet die Testiererinn demjenigen Kloster,
worinnen die testierende Schwester Profession ge-
than, den Ueberbleibsel zu, und erwehnet nicht ein-
mal, worzu derselbe soll verwendet und gebraucht
werden. Es trifft also dahier recht ein, was der
Cardinal

TUSCH *Lit. L. verb. Legatum Concl. 47.
num. 2.*

schreibt: si legaretur uxori, quando statutum
prohibet, prout Capiae, quia licet addatur,
quod pro causa pia, vel eleemosyna facienda
legatur,

legatur, non valet legatum. quia praesumitur in fraudem. Andern Theils würde auch wider die Landsordnung, welche die Mönchen und Klosterjungfrauen von den Seit- und Beyfällen ausschließet, noch die Verordnung vom 30 August 1737, Kraft welcher von den ingressis ein weiteres nicht dann 1500 Gulden, sive per testamentum, sive per donationem, vel alium actum inter vivos, aut quocunque alio titulo, seu praetextu in die Klöster verschaffet, forhin so wenig directe, vel indirecte zugewendet, oder sonst ab intestato gelassen werden solle, lange bestehen und vieles wirken, wann es erlaubt seyn sollte, demjenigen Kloster, worinnen ein Anverwandter oder Anverwandtinn lebet, die Erbschaft zu milden Stiftungen oder ad pios usus überhaupt zu geben und zuzuwenden. Ja, da die Landsordnung will und gebietet, daß, die den Mönchen und Klosterjungfrauen anersahlenden Seit- und Beyfälle bey des verstorbenen Rechtsgesippten weltlichen Standes verbleiben sollen; so kann man auch mit dem

ARGENTREO in *Consuet. Briton. Art.*

218. *Gloss. 5. num. 30.*

wohl sagen: Caeterum ut maxime pietas hac in re colenda sit, sic tamen coli debet, ne altera e diverso pietas offendi possit: Nec enim minor pietas debetur liberis, quam ecclesiae. Nota est, & etiam Accursius legerat Augustini epistolam ad Edilium, qui non putat hac quidem in re Ecclesias anteferendas, & illud celebre Apostoli: Qui suis non providet, infidelis est.

& infideli deterior: & astorgiam inter vitia alibi ponit, hoc est, defectum charitatis adversus sanguinem suum. Et hunc locum locupletat Tiraquell. l. si unquam verb. libertus. numer. 90. C. de revoc. donat. Causam enim filiorum, addo ego, & propinquorum quoque, qui succedere debent ex lege, anteferunt ecclesiae.

§. 22.

Wannhero meiner unborgreifflichen Meinung nach zu sprechen, daß revisio wohl gebeten, die Strafg. lder wiederzugeben, sodann die am achten May 1762 dahier erdñete Urthel dahin zu reformiren, daß von den Impetraten gebetenen unnöthigen Erklärung ungehindert es bey den bey hiesigem Hofrathe am zweyten Sept. und 15 Nov. 1760 ertheilten Bescheiden lediglich zu belassen sey.

XII.

Von der Frage: Ob die nachgesuchte Restitution in die Revision könne verwandelt werden.

§. 1.

Im Jahre 1760 haben Anna Catharina S. Wittib
L. Bernard C. Namens seiner Ehefrau Maria
Anna